

▲

**Rechtsverordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs
für die Gewässer der Altrheinarme
im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**

Auf Grund der §§ 36, 37, 93 Abs. 3, 105 Abs. 2, 107 Abs. 1 und 130 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04. März 1983 (GVB. S. 31 ff.) erläßt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde zur Regelung des Gemeingebrauchs folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für die zusammenhängenden Wasserflächen im Bereich

- a) der Lautermündung (neue Lauter)
 - b) des Leimersheimer Altrheins (alter Fischereihafen)
 - c) des Sondernheimer Altrheins
 - d) des Lingenfelder Altrheins
 - e) des Mechtersheimer Altrheins
 - f) des Berghäuser Altrheins
 - g) des Angelhofer Altrheins
 - h) des Otterstädter Altrheins
 - i) des Altriper Altrheins
- ohne die damit in Verbindung stehenden Baggerseen.

§ 2
Regelung des Gemeingebrauchs

(1) Der Gemeingebrauch wird im Bereich folgender zusammenhängender Wasserflächen für das Befahren mit Kleinfahrzeugen mit eigenem Antrieb erweitert:

- a) der Lautermündung, von der Mündung in den Rhein bei km 355,5 bis zu dem 400 m oberhalb gelegenen Freiauslauf des Schöpfwerkes Neuburg - in der Anlage 1 der Rechtsverordnung gerastet dargestellt,
- b) des unterstromigen Teiles des Leimersheimer Altrheins (alter Fischereihafen) von der Mündung bei Rhein-km 372, 95 320 m aufwärts - in der Anlage 1 der Rechtsverordnung gerastet dargestellt,
- c) des unterstromigen Teiles des Berghäuser Altrheines - in der Anlage 3 der Rechtsverordnung gerastet dargestellt,
- d) des Angelhofer Altrheines,
- e) des unterstromigen Teiles des Otterstädter Altrheines - in der Anlage 4 der Rechtsverordnung gerastet dargestellt,
- f) des unterstromigen Teiles des Altriper Altrheines - in der Anlage 5 gerastet dargestellt.

(2) Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung (§ 1) unterliegt auch das Befahren der Wasserflächen mit Kleinfahrzeugen ohne eigenen Antrieb den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Kleinfahrzeuge

Kleinfahrzeuge im Sinne dieser Rechtsverordnung sind sowohl Wasserfahrzeuge mit eigener als auch ohne eigene Triebkraft von weniger als 15 t Tragfähigkeit, ausgenommen:

- Fahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
- Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 10 Fahrgästen zugelassen sind,
- Fahrzeuge, die dem Wohnen dienen (Hausboote),
- Fähren.

§ 4

Grundregeln

(1) Die Führer von Kleinfahrzeugen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie müssen ihr Verhalten außerdem so einrichten, dass fremde Fahrzeuge, Ufer, Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt werden. Die Gefährdung von Badenden durch nahes Heranfahen ist verboten. Auf die Berufs- und Sportfischerei muss Rücksicht genommen werden.

(2) Die Führer von Kleinfahrzeugen sind verpflichtet, den übrigen Fahrzeugen auszuweichen und ihnen den für den Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum zu lassen. Dies gilt auch gegenüber allen militärischen Fahrzeugen. Das Durchfahren zwischen Teilen eines Schleppzuges ist verboten.

(3) Es ist verboten, unbefugt an ein fahrendes Fahrzeug heranzuschwimmen oder sich daran zu hängen.

§ 5

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts abweichend bestimmt ist, sind folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden:

- 1. Teil der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RhSchPV) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RhSchPEV) vom 16. August 1983 (BGBl. Teil I S. 1145) mit der Maßgabe, dass als Bergfahrer der vom Rhein und als Talfahrer der zum Rhein Fahrende gilt,
- Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (BGBl. Teil II S. 1956) mit der Maßgabe, dass die Kennzeichnung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung durchgeführt sein muß,
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenwasserstraßen (Sportbootführerscheinverordnung - Binnen Sportboot FüV-Bin) vom 21. März 1978 (BGBl. Teil I S 420),
- sowie die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art

§ 6

Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Fahrgeschwindigkeit der Kleinfahrzeuge unter Maschinenantrieb darf 5 km/h nicht überschreiten.

§ 7

Gesperrte Wasserflächen

(1) Die durch entsprechende Zeichen als militärischer Sicherheitsbereich gekennzeichneten Wasserflächen dürfen von Kleinfahrzeugen nicht befahren werden.

(2) Wasserflächen in einem durch Rechtsverordnung festgesetzten Naturschutzgebiet dürfen mit Kleinfahrzeugen nicht befahren werden, soweit dies in der entsprechenden Rechtsverordnung vorgesehen ist.

§ 8

Uferschutz

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeuge haben 20 m Mindestabstand vom Ufer oder von der wasserseitigen Grenze einer dem Ufer vorgelagerten Schilfzone einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss - wenn es die Verkehrssicherheit zulässt - das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist von den Ufern der größtmögliche Abstand einzuhalten. Die in Sätzen 1 und 2 bezeichneten Uferbereiche dürfen zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden.

(2) Bestände von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht von Kleinfahrzeugen befahren werden.

(3) Das Betreten der Uferbereiche richtet sich nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes sowie den entsprechenden Landschaftsschutz- beziehungsweise Naturschutzgebietsverordnungen.

Insbesondere ist danach verboten, Schilfröhricht - oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggenriede, Bruchwälder oder Auewälder, die mindestens alle drei Jahre überflutet werden, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern.

§ 9

Anlegen und Ankern

(1) Kleinfahrzeuge dürfen nur an wasserbehördlich genehmigten Anlegestellen festgemacht und angelegt werden.

(2) Das Ankern auf dem Wasser ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, bezogen auf Ludwigshafen am Rhein, zulässig. Während des Ankerns muss

a) das Kleinfahrzeug bemannt,

- b) ein Mindestabstand vom Ufer von 20 m eingehalten werden und
- c) eine Gefährdung anderer Kleinfahrzeuge ausgeschlossen sein.

§ 10

Wassersportgebiete

- (1) Gewässer oder Teile eines Gewässers können zum Wassersportgebiet für einzelne Wassersportarten bestimmt werden. Ein Wassersportgebiet darf zu den festgelegten Zeiten nur von denjenigen benutzt werden, für die es bestimmt ist.
- (2) Das Wassersportgebiet ist durch Anbringen von Bojen oder Tafeln zu kennzeichnen. Dabei ist die zugelassene Wassersportart anzugeben.
- (3) Für die Bestimmung und Kennzeichnung von Wassersportgebieten ist die jeweilige untere Wasserbehörde zuständig. Die Bestimmung von Wassersportgebieten ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 11

Erlaubnispflichtige Veranstaltung

- (1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von mehr als 10 Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Wasserverkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis der oberen Wasserbehörde. Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.
- (2) Die Erlaubnis kann aus den in § 37 LWG genannten Gründen versagt oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 12

Ausnahmen

Die obere Wasserbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Kleinfahrzeuge verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.

§ 13

Befreiungen

- (1) Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie Dienstfahrzeuge der Behörden sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Für militärische Kleinfahrzeuge gilt diese Rechtsverordnung nicht. Diese Fahrzeuge unterliegen einer besonderen Regelung.

§ 14

Verbot des Einbringens von Stoffen

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abfall- und Wasserrechts in der jeweils geltenden Fassung dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die nach Art und Menge geeignet sind,

1. Personen zu gefährden,
 2. die Eigenschaft des Gewässer nachteilig zu verändern,
 3. den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden,
 4. die Berufsfischerei zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen,
- nicht von einem Fahrzeug aus in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden.

(2) Sind Stoffe im Sinne des Absatzes 1 unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt oder drohen sie, dorthin zu gelangen, muss der Fahrzeugführer unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle verständigen.

§ 15

Schutz vor Immissionen

Vorbehaltlich der Vorschriften des Immissionsschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung darf durch den Betrieb der Fahrzeuge nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßen Betrieb unvermeidbar ist.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 128 Abs. 1 Nr. ~~5 und 6~~ sowie Abs. 2 LWG kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM belegt werden wer

1. als Fahrzeugführer entgegen § 4 Abs. 1 und 2 die erforderlichen Grundregeln außer acht lässt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 unbefugt an ein Fahrzeug heranschwimmt oder sich daran hängt,
3. vollziehbaren Anordnungen nach § 5 zu widerhandelt,
4. entgegen § 6 die Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
5. entgegen § 7 gesperrte Wasserflächen befährt,
6. entgegen § 8 den Uferschutzbestimmungen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 unbefugt ankert oder anlegt,
8. entgegen § 10 ein Wassersportgebiet befährt,
9. entgegen § 11 eine Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 14 Stoffe in ein Gewässer einleitet beziehungsweise einbringt oder seiner Meldepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht genügt oder entgegen § 15 bei dem Betrieb eines Fahrzeugs mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist.

§17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verkehrsordnung für die Gewässer in der pfälzischen Rheinniederung vom 25. April 1968 sowie die Rechtsverordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs im Bereich der Lautermündung in der Gemarkung Neuburg vom 14. April 1978 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 4. März 1988
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Dr. Schädler